

Gestaltungssatzungen

Bebauungsplan Nr. 7
Erftstadt-Lechenich
Lechenich Süd

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V.: 4/1234

Datum

01.09.1986

Az.: 61 21-20/7/7 A Wz/Kn

An den

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

- ☒ Rat ☐ Haupt - ☐ Umwelt - ☐ Bau - ☐ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- Über den ☐ Haupt - ☐ Personal - ☐ Bau - ☒ Planungs - ☐ Kultur -
☐ Sozial - ☐ Schul - ☐ Werksausschuß ☐ Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
☐ Ausschuß f. öffentliche Ordnung
☐

zur Vorberatung.

Betrifft: Gestalterische Vorschriften Bebauungsplan Nr. 7 und 7 A,
Erftstadt-Lechenich-"Südstadt";
hier: I. Aufhebungsbeschluß d. bisherigen Festsetzungen (Teilbereich)
II. Satzungsbeschluß über örtl. Bauvorschriften nach § 81 BauO NW

Bezug: Satzungsbeschluß Bebauungsplan Nr. 7, E.-Lechenich v. 08.08.1968 und
24.07.1974;
Satzungsbeschluß Bebauungsplan Nr. 7 A, E.-Lechenich v. 07.05.1971
v. 47/95 v. 14.02.1986, Rat am 06.03.1986

- ☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
☐ Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
☐ Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

- I. Die bisherigen gestalterischen Vorschriften nach § 103 BauO NW für das nachstehend beschriebene Gebiet der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 7, E.-Lechenich und Nr. 7 A, E.-Lechenich werden aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich wird begrenzt

- im Norden: Durch die Grünanlage entlang des Stadtgrabens;
im Osten: Durch den Rotbach;
im Westen: Durch die Klosterstraße - L 162 und
im Süden: Durch die südliche Bebauung entlang der Nikolaus-Eheln-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Pestalozzistraße.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereiches ist in einem Anlageplan dargestellt.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Aufhebungsbeschlusses.

- 100 - ☒ Der Vorlage wurde zugestimmt am: 8.10.86 ☐ Der Vorlage wurde nicht zugestimmt am: ☐ Der Vorlage wurde mit folgenden Änderungen zugestimmt am: (s. bes. Anlage) ☒ Die Beschlußfassung haben folgende Ausschüsse empfohlen Plan A am: 16.9.86 Stimmverh.: am: Stimmverh.: am: Stimmverh.: Verteiler: 61 zur Beschlußausführung zur Kenntnisnahme	Beschluß - Nr. 465186 Datum Stimmverhältnis ☒ einst. ☐ nicht einst. ☐ einst. ☐ nicht einst. ☐ einst. ☐ nicht einst. Amt - 61 - Datum: 18.08.88 An - 100 - Der Beschluß wurde ausgeführt: ☒ ja ☐ nein (Begründung s.Anl.) am: 11.11.86 1. A.
--	---

S A T Z U N G

der Stadt Erftstadt

über Festsetzungen nach § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 und Nr. 7 A, Erftstadt-Lechenich, Südstadt

Nach Beanstandung bestätigt der Rat der Stadt Erftstadt in einer Neuabstimmung am 01.04.1987 den Beschluß vom 08.10.1986 gem. § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) mit folgendem Wortlaut:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den Bereich zwischen der Grünanlage am Stadtgraben, dem Rotbach, der Klosterstraße (L 162) und der südlichen Bebauung entlang der Nikolaus-Ehlen-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Pestalozzi-Straße in Erftstadt-Lechenich.
2. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Anlageplan Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Der Anlageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Einfriedungen

1. Einfriedungen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen - mit Standort näher als 1,50 m entlang von Grundstücksgrenzen -, die dazu bestimmt sind, ein Grundstück vollständig oder teilweise zu umschließen und nach außen abzuschirmen, um unbefugtes Betreten und Verlassen, fremde Einsicht oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren.
2. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen:

Allgemein zulässig sind Einfriedungen bis max. 1 m über Geländeoberfläche sowie Hecken, soweit sie die Verkehrsübersicht nicht behindern (Verkehrssichtdreieck).

In Verbindung mit o.a. Hecken sind in gleicher Höhe auch Maschendrahtzäune zulässig.

Geländeoberfläche ist die an das Grundstück grenzende Bürgersteigoberkante bzw. bei angrenzender Verkehrsfläche ohne Bürgersteig die Oberkante der Straße.

3. Einfriedungen entlang privater Grundstücksflächen:

Außer den in Pkt. 2 Satz 1 zulässigen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune bis max. 2 m über natürlicher Geländeoberfläche zulässig.

Ausnahmen:

Ausnahmen von dieser Festsetzung in Art und Gestalt sind nur mit Zustimmung des Eigentümers des unmittelbar angrenzenden Grundstückes (Angrenzer) zulässig; die Einfriedungshöhe von max. 2 m (Satz 1) ist dabei einzuhalten.

§ 3 Dachneigungen

Für die im Anlageplan mit den Ordnungszahlen 1 bis 4 gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete gelten folgende Dachneigungen verbindlich:

Gebiet 1 (Ordnungszahl 1):	Flachdach.
Gebiet 2 (Ordnungszahl 2):	15° bis 20°.
Gebiet 3 (Ordnungszahl 3):	23° bis 28°.
Gebiet 4 (Ordnungszahl 4):	30° bis 35°.
Gebiet 5 (Ordnungszahl 5):	43° bis 48°.

Für das im Anlageplan mit dem Buchstaben A) gekennzeichnete und abgegrenzte Gebiet zwischen der Bonner Straße und der Karl-Arnold-Straße ist ausnahmsweise eine Dachneigung von 15° traufenständig zulässig, wenn sichergestellt ist, daß es sich um eine gemeinsame Baumaßnahme einer ganzen zusammenhängenden Hausgruppe handelt.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 81 (5) BauO NW.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Bauordnung NW.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über Festsetzungen nach § 81 (1) BauO NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

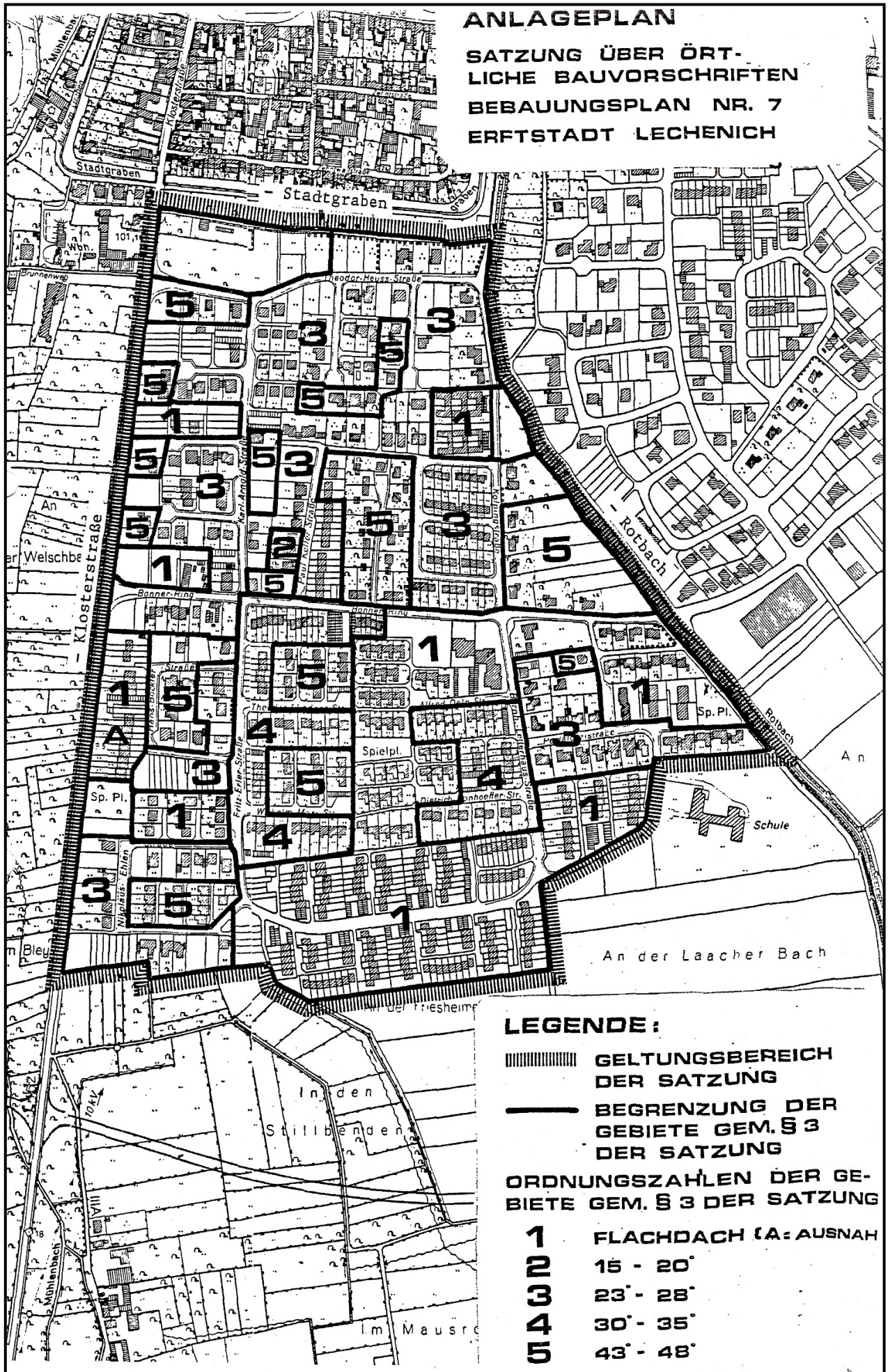
Erftstadt, den 11.05.1987



(Cremer)
Bürgermeister

ANLAGEPLAN

SATZUNG ÜBER ÖRT-
LICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
ERFTSTADT LECHENICH



LEGENDE:

 GELTUNGSBEREICH
DER SATZUNG

 BEGRENZUNG DER
GEBIETE GEM. § 3
DER SATZUNG

ORDNUNGSZAHLEN DER GE-
BIETE GEM. § 3 DER SATZUNG

1	FLACHDACH (A: AUSNAH
2	15 - 20°
3	23 - 28°
4	30 - 35°
5	43 - 48°

